

# GK ZIVILRECHT PROPÄDEUTISCHE ÜBUNG

**Fall 7**

14.12.2018





## Geschäftsfähigkeit

### Geschäftsunfähig §§ 104 – 105a

- Kinder unter 7;  
„Geisteskranke“
- WEn nichtig, § 105
- Ausnahme:  
Geschäfte des  
täglichen Lebens,  
§ 106 (nur für  
Volljährige!)

### Beschränkt geschäftsfähig §§ 106 - 113

- Lediglich rechtlich vorteilhafte oder neutrale  
WEn sind möglich, § 107
- I.Ü. Einwilligung der gesetzlichen Vertreter  
nötig – grds. die Eltern, §§ 1626, 1629
- Wenn Einwilligung fehlt: Verträge bis zur  
Genehmigung schwebend unwirksam, §§ 108,  
109; einseitige Geschäfte unwirksam, § 111
- Ausnahmen: §§ 110 („Taschengeldparagraph“),  
112, 113



## Grundaufbau: „Minderjähriger schließt Vertrag ab“

### Variante 1

- I. Angebot des Mdj.
  1. Abgabe einer WE
  2. Zugang der WE
  3. P: Minderjährigkeit
    - a) Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107
    - b) Einwilligung, § 107
    - c) § 110
    - d) § 112; § 113
- II. Annahme => schwebend unwirksamer Vertrag, § 108
- III. Genehmigung, § 108

### Variante 2

- I. Einigung
  1. Abgabe von WEn
  2. Zugang der WEn
- II. Schwebend unwirksam, § 108
  - a) Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107
  - b) Einwilligung, § 107
  - c) § 110
  - d) § 112; § 113
- III. Genehmigung, § 108



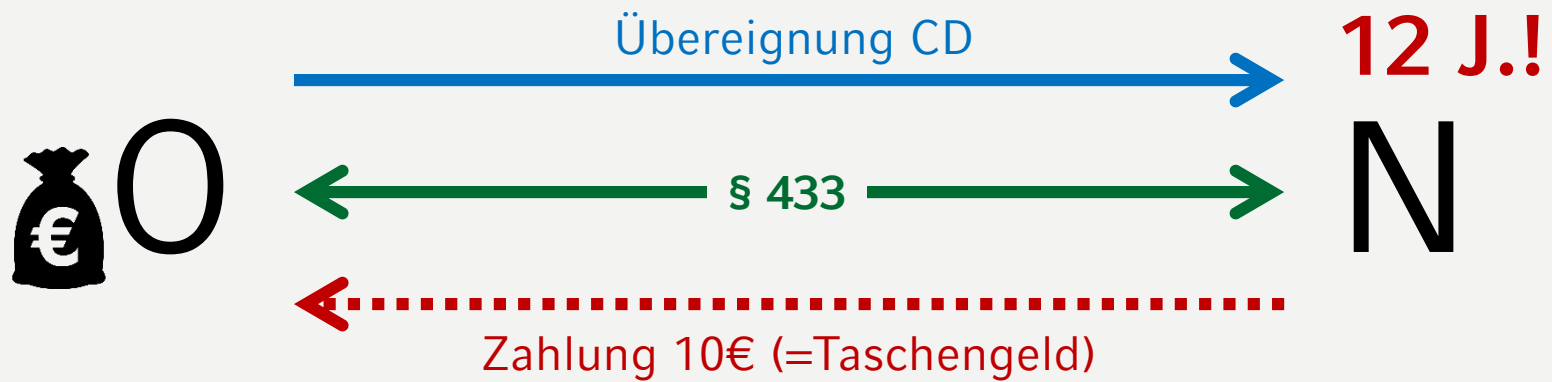
## Trennungs- und Abstraktionsprinzip beim Abschluss eines Kaufvertrags durch beschränkt Geschäftsfähige

- Bei endgültig fehlender Zustimmung der Eltern ist Vertrag unwirksam, Mdj. muss also keinen Kaufpreis zahlen
- Dingliche Übereignung an Mdj. ist aber rechtlich vorteilhaft und daher auch ohne Zustimmung der Eltern wirksam (§ 107)
- Anspruch auf Rückübereignung bei unwirksamem Kaufvertrag aus § 812 I 1 Alt. 1



## Heutige Lernziele:

- Empfangszuständigkeit bei Minderjährigen
- Sorgfältige Prüfung auch bei klaren Schwerpunkten
- Ausformulierungsübung



Dieb 



**Hat N gegen O einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung eines anderen Exemplars der „Greatest Hits“-CD?**



## Anspruch N → O auf Übergabe und Übereignung eines anderen Exemplars der CD aus § 433 I BGB

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch erloschen
- III. Anspruch durchsetzbar





## 5 Minuten Vorbereitung (ohne Nachbar)

- Erstellt eine Grobgliederung für den gesamten Fall (zwei bis drei Gliederungsebenen)
- Was ist das Problem des Falls? Wo verortet ihr es im Prüfungsaufbau?



## Anspruch N → O auf Übergabe und Übereignung eines anderen Exemplars der CD aus § 433 I BGB

- I. Anspruch entstanden, § 433 I
  1. Einigung
  2. Schwebende Unwirksamkeit
    - a) Beschränkte Geschäftsfähigkeit
    - b) Lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107
    - c) Einwilligung, § 107
    - d) § 110
- II. Anspruch erloschen
  1. § 362 I  
P: Empfangszuständigkeit bei Verträgen mit Minderjährigen
    - a) Zuständigkeit der gesetzlichen Vertreter
    - b) Zuständigkeit des Minderjährigen
    - c) Differenzierende Ansicht
  2. Nur wenn § 362 (-): § 275 I
- III. Anspruch durchsetzbar



## Anspruch N → O auf Übergabe und Übereignung eines anderen Exemplars der CD aus § 433 I BGB

- I. Anspruch entstanden, § 433 I
  1. Einigung (+)
  2. Schwebende Unwirksamkeit (-)
    - a) Beschränkte Geschäftsfähigkeit (+)
    - b) Lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107 (-)
    - c) Einwilligung, § 107 (-)
    - d) § 110 (+)
- II. Anspruch erloschen
  1. § 362 I  
P: Empfangszuständigkeit bei Verträgen mit Minderjährigen
    - a) Zuständigkeit der gesetzlichen Vertreter
    - b) Zuständigkeit des Minderjährigen
    - c) Differenzierende Ansicht
  2. Nur wenn § 362 (-): § 275 I
- III. Anspruch durchsetzbar



## P: Empfangszuständigkeit bei Verträgen mit Minderjährigen

### M1: Nur gesetzliche Vertreter empfangszust.

Erfüllungswirkung nur, wenn g.V. Leistung empfangen oder Leistung an Mdj. Genehmigen

- Schutz vor unbedachtem Verbrauch oder Verlust
- Rechtsgedanke des § 107

### M2: Gesamtbetrachtung

Erfüllungswirkung bei Leistung an Mdj. ohne Einwilligung der g.V.

- Erfüllung für Mdj. insgesamt vorteilhaft: Gegenstand selbst ist mehr wert als bloße Forderung auf diesen Gegenstand

### M3: In Fällen des § 110 generell beim Mdj.

Bei § 110-Verträgen i.d.R. zugleich Einwilligung in Entgegennahme der Leistung

- zT: Wortlaut erfasst immer dingliche Seite, Erfüllung
- hM: Einzelfallbetrachtung; Normzweck § 110 = Abwägung Mdj.-Schutz / wirtschaftliche Freiheit



## Anspruch N → O auf Übergabe und Übereignung eines anderen Exemplars der CD aus § 433 I BGB

- I. Anspruch entstanden, § 433 I
  1. Einigung (+)
  2. Schwebende Unwirksamkeit (-)
    - a) Beschränkte Geschäftsfähigkeit (+)
    - b) Lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107 (-)
    - c) Einwilligung, § 107 (-)
    - d) § 110 (+)
- II. Anspruch erloschen
  1. § 362 I  
P: Empfangszuständigkeit bei Verträgen mit Minderjährigen
    - a) Zuständigkeit der gesetzlichen Vertreter → (-)
    - b) Gesamtbetrachtung → (+)
    - c) Sonderfall § 110 → (+/-)
    - d) Streitentscheid → (+/-)
  2. Nur wenn § 362 (-): § 275 I bzgl. Übereignung
- III. Anspruch durchsetzbar



## Anspruch N → O auf Übergabe und Übereignung eines anderen Exemplars der CD aus § 433 I BGB

I. ...

II. Anspruch erloschen

1. § 362 I

...

2. § 275 I bzgl. Übereignung der CD

a) Wegen des Diebstahls?

b) Weil bereits wirksam übereignet?



## Anspruch N → O auf Übergabe und Übereignung eines anderen Exemplars der CD aus § 433 I BGB

I. ...

II. Anspruch erloschen

1. § 362 I

...

2. § 275 I bzgl. Übereignung der CD

a) Wegen des Diebstahls? (-)

Zwar Übergabe unmöglich, aber Übereignung nach §§ 929 S. 1, **931** möglich

b) Weil nicht mehr Eigentümer der CD?

## Exkurs: Unmöglichkeit der Leistung aus § 433 I bei Stückschuld und Gattungsschuld

### Stückschuld

Bei Untergang der  
Kaufsache § 275 (+)

- Pflicht bezieht sich nur und gerade auf einen konkreten Gegenstand
- Wenn Übereignung dieses Gegenstands unmöglich, ist § 433 I-Leistung unmöglich



### Gattungsschuld. § 243 I

Erst bei Untergang der  
Gattung § 275 (+)

- Pflicht bezieht sich auf ein Exemplar mittlerer Art und Güte, § 243 I
- Unmöglichkeit grds. erst, wenn aus ganzer Gattung kein Gegenstand übereignet werden kann



### Konkretisierte Gattungsschuld, § 243 II

Bei Untergang nach  
Konkretisierung § 275 (+)

- Schuldner hat alles zur Leistung erforderliche getan; i.d.R. genügen Absondern und Angebot (§§ 294 f.)
- Gattungsschuld wird zur Stückschuld







## Anspruch N → O auf Übergabe und Übereignung eines anderen Exemplars der CD aus § 433 I BGB

- I. ...
- II. Anspruch erloschen
  1. § 362 I  
...
  2. § 275 I bzgl. Übereignung der CD
    - a) Wegen des Diebstahls? (-)
    - b) Weil nicht mehr Eigentümer der CD? (-)
      - (1) Eigentum durch Übereignung an N verloren
      - (2) CD wohl Gattungsschuld, nicht Stückschuld (a.A. vertretbar)
      - (3) Keine Konkretisierung mangels Angebot an Eltern
        - Tatsächliches Angebot, § 294: (-) da Angebot an Mdj. nicht erfüllungstauglich
        - Wörtliches Angebot, § 295: (-) da geschäftsähnliche Handlung, § 131 II 1, I gilt analog



## Anspruch N → O auf Übergabe und Übereignung eines anderen Exemplars der CD aus § 433 I BGB

- I. Anspruch entstanden, § 433 I
  1. Einigung (+)
  2. Schwebende Unwirksamkeit (-)
    - a) Beschränkte Geschäftsfähigkeit (+)
    - b) Lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107 (-)
    - c) Einwilligung, § 107 (-)
    - d) § 110 (+)
- II. Anspruch erloschen
  1. § 362 I  
P: Empfangszuständigkeit bei Verträgen mit Minderjährigen
    - a) Zuständigkeit der gesetzlichen Vertreter → (-)
    - b) Gesamtbetrachtung → (+)
    - c) Sonderfall § 110 → (+/-)
    - d) Streitentscheid → (+/-)
  2. Nur wenn § 362 (-): § 275 I bzgl. Übereignung (-), da Gattungsschuld
- III. Nur wenn § 362 (-): Anspruch durchsetzbar (+)



## Wie formuliere ich das alles in der Klausur?

Obersatz

Definition

Subsumtion

Ergebnis



Im Feststellungsstil  
zusammengefasst



## Anspruch N → O auf Übergabe und Übereignung eines anderen Exemplars der CD aus § 433 I BGB

N könnte gegen O einen Anspruch aus § 433 I BGB auf Übergabe und Übereignung eines anderen Exemplars der CD „Greatest Hits“ haben. [Der Anspruch müsste entstanden sein und dürfte nicht erloschen sein.]



## I. Anspruch entstanden, § 433 I

Der Anspruch ist entstanden, wenn ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) zwischen O und N über die CD besteht.

### 1. Einigung

O und N haben zwei auf Abschluss eines solchen Kaufvertrags gerichtete, übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben (Antrag und Annahme, §§ 145, 147 BGB).



## 2. Schwebende Unwirksamkeit

Fraglich ist, ob der Kaufvertrag gemäß § 108 I BGB schwebend unwirksam ist.

[Dies ist der Fall, wenn N als beschränkt Geschäftsfähiger einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter abgeschlossen hat.]



## a) Beschränkte Geschäftsfähigkeit des N

N müsste nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsführung beschränkt sein.

Beschränkt geschäftsfähig ist gem. §§ 2, 106 ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat. Minderjährig ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Umkehrschluss aus § 2 BGB).

N ist 12 Jahre alt. Er ist daher beschränkt geschäftsfähig.



## b) Lediglich rechtlich vorteilhaft

Zu prüfen ist, ob für den Abschluss des Kaufvertrags die Einwilligung (vorherige Zustimmung, § 183 S. 1 BGB) der gesetzlichen Vertreter des N erforderlich i.S.d. § 108 I BGB war.

Dies richtet sich nach § 107 BGB. Die Willenserklärung des N ist danach auch ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam, wenn N durch die Willenserklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt.





## b) Lediglich rechtlich vorteilhaft (Fortsetzung)

Nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist ein Rechtsgeschäft dann, wenn es Pflichten des Minderjährigen begründet oder bestehende Rechte des Minderjährigen aufhebt.

Durch einen Kaufvertrag wird N zur Kaufpreiszahlung verpflichtet (§ 433 II BGB).

Der Vertrag ist daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.d. § 107 BGB.

Die Wirksamkeit des Kaufvertrags zwischen N und O hängt daher von der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ab.



### c) Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, § 107 BGB

Eine ausdrückliche Einwilligung der Eltern, die den N gem. §§ 1626 I, 1629 I BGB gemeinschaftlich gesetzlich vertreten, liegt nicht vor.

### d) Beschränkter Generalkonsens, § 110 BGB

Der Kaufvertrag könnte jedoch gem. § 110 BGB als von Anfang an wirksam gelten.

Dies setzt voraus, dass N die Bezahlung des Kaufpreises mit Mitteln bewirkt hat, die ihm [zum Kauf der CD oder] zu freier Verfügung von seinen Eltern [oder mit deren Zustimmung von Dritten] überlassen worden sind.



## d) Beschränkter Generalkonsens, § 110 BGB (Forts.)

[In einem solchen Überlassen wird ganz überwiegend eine konkludente Einwilligung im Sinne der §§ 107, 183 S. 1 BGB gesehen, sog. Beschränkter Generalkonsens.]

N bezahlte den Kaufpreis aus Geldmitteln, die ihm seine Eltern als seine gesetzlichen Vertreter zur freien Verfügung überlassen hatten. Dadurch hat N [die ihn aus dem Kaufvertrag betreffende Verpflichtung aus § 433 II BGB gem. § 362 I BGB erfüllt, also] die vertragsgemäße Leistung vollständig bewirkt.

Der Kaufvertrag zwischen O und N gilt somit nach § 110 BGB als von Anfang an (ex tunc) wirksam.



## e) Zwischenergebnis

Der Kaufvertrag ist wirksam.

## 3. Zwischenergebnis

Der Anspruch auf Übergabe und Übereignung der CD ist damit entstanden.



## II. Anspruch erloschen

Der Anspruch könnte aber durch Erfüllung gem. § 362 I BGB erloschen sein.

Erfüllung setzt gem. § 362 I BGB voraus, dass die geschuldete Leistung bewirkt wird, also grundsätzlich, dass der wirkliche Schuldner die richtige Schuld zur rechten Zeit am rechten Ort dem richtigen Gläubiger in der richtigen Art und Weise anbietet.

Erfüllung tritt dabei nur ein, wenn der Gläubiger zur Annahme der Leistung befugt ist. Dies ist der Fall, wenn er empfangszuständig ist.



## II. Anspruch erloschen (Fortsetzung)

Die Empfangszuständigkeit des N ist aufgrund seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit zweifelhaft.

Zwar ist der Erwerb des Leistungsgegenstands (Besitz und Eigentum an der CD) für sich betrachtet rechtlich vorteilhaft, doch im Erlöschen der Forderung, auf die geleistet wird, liegt zugleich ein rechtlicher Nachteil.

Für die Lösung des Problems werden unterschiedliche Vorschläge gemacht.

Nähere Erklärung  
des Problems

Streit-  
auftritt



## 1. Empfangszuständigkeit nur der gesetzlichen Vertreter

Einerseits wird vertreten, dass bei Leistungen, die einem nicht voll Geschäftsfähigen geschuldet werden, die Empfangszuständigkeit nur dem gesetzlichen Vertreter zustehe. Erfüllungswirkung trete in Anwendung des Rechtsgedankens von § 107 BGB nur ein, wenn die Erfüllungsleistung an die Eltern erbracht oder von diesen genehmigt wurde.

Darstellung der Ansicht



## 1. Empfangszuständigkeit nur der gesetzlichen Vertreter (Fortsetzung)

Für diese Auffassung spricht der Schutz des beschränkt Geschäftsfähigen vor unbedachtem Verbrauch, Verwendungen oder Verlust des erhaltenen Gegenstands. [Bei Geldforderungen ist die Gefahr unbedachten Ausgebens besonders deutlich. Handelt es sich wie hier um eine nicht verbrauchbare Sache, besteht immerhin die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlusts.]

■ O hat die CD ohne Genehmigung der Eltern an N übergeben. ■ Folgt man dieser Ansicht, ist der Anspruch des N daher nicht durch Erfüllung erloschen.

Ein Argument für die  
dargestellte Ansicht





## 2. Gesamtbetrachtung

Nach anderer Ansicht soll eine Gesamtbetrachtung maßgeblich sein. Danach ist die Erfüllung für den Minderjährigen insgesamt vorteilhaft und daher auch ohne Einwilligung der Eltern wirksam.

Begründet wird dies damit, dass es im Ergebnis günstiger sei, anstelle einer bloßen Forderung den Leistungsgegenstand selbst zu haben.

Nach dieser Ansicht ist die Leistung an N wirksam und der Anspruch des N durch Erfüllung erloschen.



### 3. Sonderfall § 110 BGB

Folgt die Wirksamkeit des Schuldvertrags gerade aus § 110 BGB, wird schließlich vertreten, dass aus dieser Vorschrift auch die Empfangszuständigkeit des beschränkt Geschäftsfähigen bei der Erfüllung des Vertrags folgt.

Teilweise wird argumentiert, die Rechtsfolge des § 110 BGB erfasse die Wirksamkeit auch der dinglichen Seite bzw. die Erfüllungsgeschäfte.

Der Wortlaut der Vorschrift („der Vertrag“) ist insofern offen.

Danach wäre der Anspruch des N vorliegend durch Erfüllung erloschen.



### 3. Sonderfall § 110 BGB (Fortsetzung)

Eine weitere Meinung will indes auf die Umstände des Einzelfalls abstellen und unterscheidet danach, ob die durch Überlassung der Mittel konkludent erklärte Einwilligung der gesetzlichen Vertreter auch die Erfüllung an den Minderjährigen selbst erfasst. [Zu berücksichtigen sind dabei etwa das Alter des Minderjährigen und der Vertragsgegenstand, insbesondere die Risiken, dass der Vertragsgegenstand verloren geht oder vom Minderjährigen „verjubelt“ wird.]

Für diese Sichtweise spricht, dass § 110 gerade keine partielle Erweiterung der Geschäftsfähigkeit ist (wie in §§ 112, 113), sondern einen besonderen Fall der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bildet.



### 3. Sonderfall § 110 BGB (Fortsetzung)

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein 12-jähriger wie N bereits hinlänglich sorgfältig mit CDs umgehen kann, und dass daher die Einwilligung der Eltern im Regelfall auch auf die Erfüllung der Leistungspflicht an den N gerichtet ist.

Folgt man dieser Ansicht, hat O also den Anspruch des N nach § 362 I BGB erfüllt.



## 4. Streitentscheid

Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse ist ein Streitentscheid erforderlich.

Gegen eine Empfangszuständigkeit nur der gesetzlichen Vertreter spricht, dass sie den differenzierten Schutzsystem der §§ 107 ff. BGB nicht gerecht wird. Jedenfalls die Sonderregelung des § 110 BGB muss auch bei der Frage der Empfangszuständigkeit Niederschlag finden.

Nur so kann dem Zweck des § 110 BGB entsprochen werden, der dem Minderjährigen einerseits eine gewisse, dem Entziehungszweck entsprechende wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einräumt, andererseits aber auch dem Schutz des Vermögens des Minderjährigen gerecht werden will.

Argumentation gegen die abzulehnenden Ansichten



## 4. Zwischenergebnis

Der Anspruch des N gegen O aus § 433 I BGB ist gemäß § 362 I BGB durch Erfüllung erloschen.

### III. Ergebnis

N hat keinen Anspruch gegen O auf Übergabe und Übereignung eines anderen Exemplars der „Greatest Hits“-CD aus § 433 I BGB.



## Heutige gelernt:

- Empfangszuständigkeit bei Minderjährigen
- Sorgfältige Prüfung auch bei klaren Schwerpunkten
- Ausformulierungsübung

## Nächstes Mal:

- Vertragsschluss und Stellvertretung
- Weitere Ausformulierungsübungen